

Merkblatt

für die Beantragung einer Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz (GastG) - Schankkonzession / Gaststättenbetrieb / Imbisswirtschaft -

Folgende Unterlagen werden benötigt, falls ein Gaststättenbetrieb eröffnet bzw. übernommen wird:

- ❖ **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. vorläufige Erlaubnis nach dem GastG**
- Antrag bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben
- ❖ **Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO**
- bei dem zuständigen Ordnungsamt zu beantragen, Gebühr 20,00 €
- ❖ **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)**
- Beantragung im Bürgerbüro Ihres Hauptwohnsitzes, Gebühr 13,00 €
- ❖ **Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde**
(auch für den Ehegatten)
- Beantragung im Bürgerbüro Ihres Hauptwohnsitzes, Gebühr 13,00 €
- ❖ **aktuelle, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
(beider Ehegatten)
- Beantragung bei dem Finanzamt Ihres Hauptwohnsitzes
- ❖ **Handelsregisterauszug für juristische Personen** (z.B. GmbH etc.)
- ❖ **Unterrichtungsnachweis nach § 4 GastG- Bescheinigung der IHK**
- die Unterrichtung erfolgt durch die IHK Nord Westfalen (Sitz in Münster) in Form von Vorträgen, in denen lebensmittelrechtliche Kenntnisse erworben werden sollen, Einzelheiten sind bei der IHK nachzufragen: 0251/7070
- ❖ **Lagepläne in 2-facher Ausfertigung**
- erhalten Sie beim Vermessungs- u. Katasteramt des Kreis Warendorf geg. Gebühr
- ❖ **Grundrisszeichnungen in 2-facher Ausfertigung**
- alle Angaben, die zum Nachweis der Mindestanforderungen an die Räume erforderlich sind (z.B. WCs, Wasserzapfstellen etc.) zzgl. Parkplatznachweise
- ❖ **Baubeschreibungen der Betriebsräume**
- ❖ **Bescheinigung vom Gesundheitsamt nach § 43 Infektionsschutzgesetz**
- Belehrung für Beschäftigte im Lebensmittelgewerbe, Gebühr 25 €
- ❖ **Kopie des Pachtvertrages**

❖ **Abnahme der Gaststätte durch das Veterinär-und
Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf**

- vor Inbetriebnahme der Gaststätte erfolgt eine Überprüfung in Bezug auf die
Hygieneverordnung (besonders die Küche)

**Zu besonderen Anlässen, wie zum Beispiel Volksfeste, Schützenfeste und
Sportveranstaltungen, kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen
Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend gestattet
werden.**

**Das Betreiben ohne die erforderliche Erlaubnis würde nach § 28 GastG eine
Ordnungswidrigkeit darstellen und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet
werden!**

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Beelen:

Fachbereich Bürgerdienste

Ansprechpartner: Herr Gödeke oder Frau Niedenzu

Tel.: 02586/887-14

E-Mail: buergerdienste@beelen.de